

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Kirchengesetz vom 17. November 2002
über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs(FinG)**

veröffentlicht im KABl 2004 S. 98

Gemäß § 12 FinG erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Kirchensteueranteile und Personalkosten

Die nach § 3 Nr. 1 Buchst b FinG den Kirchgemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis des Nettokirchensteueraufkommens des Vorvorjahres und der Anzahl der Gemeindeglieder des Vorvorjahres berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen gemäß Kirchengesetz über den Haushaltsplan des jeweiligen Jahres verrechnet.

In der Kirchgemeinderechnung sind die von der Landeskirchenkasse ermittelten pauschalierten Personalkostenzuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert und die Kirchensteuerzuweisung von 13 vom Hundert als Einnahme mit vollen Beträgen zu buchen.

Die Personalkosten (pauschaliert) sind als Ausgabe in der Kirchgemeinderechnung mit vollem Betrag zu buchen.

2. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 1 Nr. 5 Buchst. a FinG sind die im jeweiligen Haushaltsjahr bis zum Stichtag 30. November des jeweiligen Jahres eingegangenen Nettoerträge. Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember des jeweiligen Jahres an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

3. Dienstwohnungsvergütung

Die ermittelten Dienstwohnungsvergütungen gemäß § 6 Abs. 4 FinG werden vierteljährlich an die Kirchenkreisverwaltungen für die Baukassen der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus überwiesen.

Wird für ein Pfarrhaus die Verpflichtung zur Bewohnung des Pfarrhauses aufgehoben - bei gleichzeitigem Einbehalten des Dienstwohnungsanrechnungswertes - wird diese Dienstwohnungsvergütung einem bei der Landeskirche geführten Fonds zugeführt. Der Fonds stellt den örtlichen Kirchen, deren Pfarrhäuser auf Grund von Vakanzen mehr als sechs Monate nicht bewohnt waren, für die Baukasse des Pfarrhauses Mittel zur Verfügung.

Schwerin, 22. November 2004

Der Oberkirchenrat

Flade